

**08.10.20**

Fz

## **Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen**

---

### **Zweiundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Die elf alten Bundesländer und der Bund haben die Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu tragen.

Die Aufwendungen für das Rechnungsjahr 2019 müssen mit dieser Verordnung entsprechend den Vorgaben des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes endgültig berechnet und festgestellt werden.

#### **B. Lösung; Nutzen**

Die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2019 werden unter Berücksichtigung der geleisteten Entschädigungsaufwendungen und der veränderten Einwohnerzahlen berechnet. Die Verordnung dient der Endabrechnung der Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zwischen dem Bund und den elf alten Bundesländern.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es handelt sich nur um geringe Beträge, da die Lastenanteile nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der One in, one out-Regel der Bundesregierung.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **F. Weitere Kosten**

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft (zum Beispiel: Gebühren) noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**08.10.20**

Fz

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
der Finanzen**

---

**Zweiundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des  
Bundesentschädigungsgesetzes**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 6. Oktober 2020

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Zweiundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des  
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun



## Zweiundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, der durch Artikel 84 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

### § 1

#### Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 2019

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen) betragen im Rechnungsjahr 2019 – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	141 949 667 Euro,
- in Berlin	11 638 126 Euro,
- insgesamt	153 587 793 Euro.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	70 974 833 Euro,
- in Berlin	6 982 876 Euro,
- insgesamt	77 957 709 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

- in Nordrhein-Westfalen	19 797 075 Euro,
- in Bayern	14 473 794 Euro,
- in Baden-Württemberg	12 249 573 Euro,
- in Niedersachsen	8 824 642 Euro,
- in Hessen	6 935 746 Euro,
- in Rheinland-Pfalz	4 517 462 Euro,
- in Schleswig-Holstein	3 204 021 Euro,
- im Saarland	1 089 965 Euro,
- in Hamburg	2 037 100 Euro,
- in Bremen	754 987 Euro,
- in Berlin	1 745 719 Euro,
- insgesamt	75 630 084 Euro.

(3) Der Bund erstattet den Ländern, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

- Nordrhein-Westfalen	15 512 547 Euro,
- Bayern	14 013 062 Euro,
- Hessen	7 784 106 Euro,
- Rheinland-Pfalz	41 488 564 Euro,
- Berlin	9 892 407 Euro,
- insgesamt	<hr/> 88 690 686 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet –:

- Baden-Württemberg	1 897 053 Euro,
- Niedersachsen	3 709 819 Euro,
- Schleswig-Holstein	2 793 562 Euro,
- Saarland	616 467 Euro,
- Hamburg	1 236 209 Euro,
- Bremen	479 870 Euro,
- insgesamt	<hr/> 10 732 980 Euro.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister der Finanzen

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes auf den Bund und die elf alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 BEG geregelt.

Die Lastenverteilung für das Rechnungsjahr 2019 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher sind mit der Verordnung keine erheblichen Haushaltsausgaben verbunden.

Nach § 43 Absatz 1 Nummer 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) in Verbindung mit § 44 Absatz 1 und § 62 Absatz 2 GGO ist die Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung zu prüfen. Die Verordnung zur Durchführung des § 172 BEG erfolgt jährlich. Betroffen sind ausschließlich die elf alten Bundesländer. Es findet ein Clearingverfahren der geleisteten Entschädigungsaufwendungen zwischen Bund und Ländern statt. Die Inhalte der Rechtsverordnung sind durch das BEG vorgegeben, so dass keine Gestaltungsspielräume bestehen und Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit nicht betroffen sind.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung**

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 2019 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Absatz 4 BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Inkrafttreten; Befristung; Evaluation**

Ein Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Tag eines Quartals (siehe Punkt 1.4 des von der Bundesregierung beschlossenen Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018; vgl. Bundesregierung: Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1560386/a5004f6046edb6a8ce916b411c8c3e43/2018-12-12-arbeitsprogramm-bessere-rechtsetzung-data.pdf?download=1>) ist zwar möglich, aber in diesem Fall nicht sinnvoll, da die Verordnung ausschließlich der finanziellen Endabrechnung der anfallenden Entschädigungsaufwendungen zwischen Bund und Ländern dient. Das Regelungsvorhaben wird nicht evaluiert, da sich die Regelungen allein auf das Rechnungsjahr 2019 beschränken.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 2019 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter Buchstabe a die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter Buchstabe b die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus der Verrechnung der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder festgestellt, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge.

Absatz 5 schreibt vor, dass die in den Absätzen 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen verrechnet werden, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der dann noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

### **Zu § 2**

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung  
62. Verordnung zu § 172 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)  
Abrechnung für das Rechnungsjahr 2019

- Beträge in Euro -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30. Sept. 2019 <sup>1)</sup>	17.941.391	13.117.089	11.101.356	7.997.462	6.285.622	4.094.016	2.903.691	987.797	1.846.152	684.218	66.958.794	2.184.728	69.143.522
II. Entschädigungsaufwendungen im Rechnungsjahr 2019	35.309.622,64	28.486.856,37	10.352.520,54	5.114.823,71	14.719.852,48	46.006.025,44	410.458,80	473.498,35	800.891,13	275.117,32	141.949.666,78	11.638.126,15	153.587.792,93
III. Die Länder tragen a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	19.017.475,69	13.903.822,80	11.767.190,62	8.477.131,97	6.662.619,61	4.339.565,97	3.077.847,92	1.047.042,87	1.956.880,09	725.255,87	70.974.833,41 <sup>2)</sup> 4)	.....	70.974.833,41
b) von den Aufwendungen Berlins	779.599,51	569.971,20	482.382,42	347.510,26	273.126,42	177.895,51	126.172,83	42.922,32	80.220,05	29.731,03	2.909.531,55 <sup>3)</sup> 4)	1.745.718,92	4.655.250,47
c) zusammen	19.797.075,20	14.473.794,00	12.249.573,04	8.824.642,23	6.935.746,03	4.517.461,48	3.204.020,75	1.089.965,19	2.037.100,14	754.986,90	73.884.364,96	1.745.718,92	75.630.083,88
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten bzw. von den Ländern an den Bund abzuführen (-) (II abzügl. IIIc)	15.512.547,44	14.013.062,37	-1.897.052,50	-3.709.818,52	7.784.106,45	41.488.563,96	-2.793.561,95	-616.466,84	-1.236.209,01	-479.869,58	68.065.301,82	9.892.407,23	77.957.709,05
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für 2019	15.536.848,65	14.034.511,08	-1.897.481,45	-3.716.816,78	7.787.517,87	41.487.259,89	-2.794.569,08	-621.580,78	-1.234.735,35	-479.825,34	68.101.128,71	9.892.407,23	77.993.535,94
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (-) (auf den Euro gerundet)	<b>-24.301</b>	<b>-21.449</b>	<b>429</b>	<b>6.998</b>	<b>-3.411</b>	<b>1.304</b>	<b>1.007</b>	<b>5.114</b>	<b>-1.474</b>	<b>-44</b>	<b>-35.827</b>	<b>0</b>	<b>-35.827</b>

1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes  
1.059977774  
2) € je Einwohner  
0.043452568  
3) € je Einwohner

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

	Berlins	von den Aufwendungen der übrigen Länder	insgesamt
Der Bund trägt	60%	6.982.875,69	77.957.709,08
Die Länder (außer Berlin) tragen	25%	2.909.531,54	73.884.364,93
Berlin trägt	15%	1.745.718,92	1.745.718,92
Zusammen	100%	11.638.126,15	153.587.792,93